# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 4.



(Nr. 9591.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Montjoie, Sankt Vith, Königswinter, Rheinbach, Bonn, Geldern, Xanten, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Coblenz, Meisenheim, Sinzig, Andernach, Zell, Kerpen am Rhein, Bensberg, Ratingen, Uerdingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Sulzbach, Baumholder, Prüm und Saarburg. Vom 8. März 1893.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Heistert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Simmerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Deidenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Königswinter gehörige Gemeinde Königswinter,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Lüftelberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Rüngsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Kevelaer,



Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1893.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Obermörmter und Marienbaum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Engeln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörigen Gemeinden Nierendorf und Birresdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Beltheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Metternich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Hoppstädten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Löhndorf, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Gerechtigkeit, Gerechtigkeit I, Gerechtigkeit II, Vorwärts, Unkelbach, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Sinzig und Andernach belegene Bergwerk Hermann, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Sinzig bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Blankenrath, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Peterswald,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen am Rhein gehörige Gemeinde Blatzheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörigen Katastergemeinden Unterodenthal und Balken,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörigen Gemeinden Meiersberg, Hubbelrath und Hasselbeck-Crumbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uerdingen gehörigen Gemeinden Lank und Latum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Hüttigweiler-Raßweiler,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel belegenen Bergwerke Furschweiler, Oberkirchen, Prinzengrube, Hans Sachsen, Auguste, Johann-Philipp, Ernst, Louise, Remmesweiler, Sankt Wendel, Marpinger-Eisenerzdistrikt, Marpingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Katastergemeinde Ober-Salbach, bestehend aus den Gemeinden Ober-Salbach und Curhof, und die Gemeinde Kirschhof,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Stadtgemeinde Baumholder,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Roth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Ayl

am 15. April 1893 beginnen soll.

Berlin, den 8. März 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Kreise Bolkenhain und Schönau für die von ihnen gebaute Kreischaussee von Töppichofen im Kreise Bolkenhain nach Seitendorf und Ketschdorf im Kreise Schönau, je für die in ihren Kreis fallende Strecke der Chaussee, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schönau allein zum Zweck der Erwerbung des zum Bau des Chausseehauses, in welchem das Chausseegeld erhoben werden soll, erforderlichen Grund und Bodens, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 268, ausgegeben am 3. September 1892;

2) das am 19. Dezember 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Klosterschleusen-Dampfentwässerungsgenossenschaft zu Brokreihe im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1893 Nr. 6 S. 43, ausgegeben am 11. Februar 1893;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Dezember 1892 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 7½ Millionen Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1893 Nr. 6 S. 34, ausgegeben am 9. Februar 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Kreuzburg O. S. für die von ihm zu bauende Chaussee von Kreuzburg über Kuhnau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Jaschine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 42, ausgegeben am 10. Februar 1893;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1893, betreffend die Genehmigung des 6. Nachtrags zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes zu Aurich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 7 S. 82, ausgegeben am 17. Februar 1893;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Januar 1893 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf im Kreise Teltow im Betrage von 2 330 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 24. Februar 1893;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Trebnitz für die von ihm zu bauende Straße von Wiese über Striese nach Schebitz als Weg I. Ordnung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 63, ausgegeben am 24. Februar 1893;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1893, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in der Unterhaltung des Kreises Sangerhausen befindlichen Chausseen 1) von der Artern-Merseburger Provinzialchaussee bei Ritteburg nach Gehofen, 2) von Nienstedt nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Allstedt, 3) von Bennungen über Wickerode, Kleinleinungen und Drebsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Großleinungen, 4) von Wickerode nach Questenberg, 5) von der Roßla-Hain'schen Chaussee nach Wolfsberg, 6) von Schwenda nach dem Chausseehause Auerberg zum Anschluß an die Chaussee Stolberg-Harzgerode, 7) von Stempeda nach Rodishain, 8) von Bornstedt bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Groß-Osterhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 9 S. 67, ausgegeben am 4. März 1893;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Januar 1893 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Landkreises Elbing bis zum Betrage von 250 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 9 S. 111, ausgegeben am 4. März 1893.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.